



gemeinde mönchaltorf



Kinderkrippe Mönchaltorf

Präventionskonzept

gültig ab 1. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	
Allgemeines	3
Verpflichtungserklärung	3
2. Begriffsdefinition	
Psychische Grenzverletzung	3
Physische Grenzverletzung	3
Sexuelle Grenzverletzung	3
3. Position und Haltungen der Kinderkrippe Müslihuus und ihren Mitarbeitenden	4
4. Pädagogische Grundsätze in der täglichen Arbeit	4
Wichtige Themen in der pädagogischen Arbeit	5
5. Verhaltenskodex	
Weiterbildung	5
Kommunikation und Kooperation im Team	6
Kontrolle der Umsetzung des Verhaltenskodex	6
6. Umgang mit dem Präventionskonzept	6
7. Verhaltensregeln	
Grundsatz Nähe und Distanz	7
Berührung / Küssen von Kindern	7
Körperliches / Seelisches Wohlbefinden	7
Private Beziehungen zwischen Kindern und Mitarbeitenden	7
Wickeln / Gang aufs WC	7
Fiebermessen	8
Mittagsschlaf im Schlafzimmer (ältere Kinder) und Schlafen mit Kleinstkindern	8
Baden	8
Babymassage	8
«Dökterle»	8
Aufklärung	8
Verabreichung von Medikamenten	8
Fotografieren	9
Sprache	9
Geschlechterrollen	9
Verlorengehen von Kindern verhindern	9
8. Intervention bei Verdacht auf strafrechtliche relevante Grenzverletzungen	9
<i>Anhang</i>	
- Auszug aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch	

1. Einleitung

Allgemeines

Es ist Aufgabe der Kinderkrippe Müslihuus, Arbeitssituationen zu schaffen, welche die tägliche Arbeit mit den Kindern transparent macht. Übergriffe gilt es zwingend zu verhindern. Dieser Verhaltenskodex ist ein Instrument dazu.

Die Kinderkrippe Müslihuus sowie ihre Mitarbeitenden sind aufgefordert:

- sich mit der Thematik von Grenzverletzungen und sexueller Ausbeutung von Kindern auseinander zu setzen,
- die Thematik im Betrieb anzugehen und zu überprüfen, wie der Verhaltenskodex in der Kinderkrippe Müslihuus angewendet werden muss,
- sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden sich dem Kodex entsprechend verhalten,
- die Thematik im pädagogischen Konzept zu integrieren sowie
- jegliche Art von Übergriffen zu unterbinden.

Verpflichtungserklärung

Alle Mitarbeitenden der Kinderkrippe Müslihuus erhalten vor Beginn ihrer Anstellung bei der Kinderkrippe diesen Verhaltenskodex, sie werden aufgefordert diesen gründlich durchzulesen und sich damit auseinanderzusetzen. Mit ihrer Unterschrift (siehe Anhang) bestätigen sie, dass sie den Verhaltenskodex gelesen haben und verpflichten sich, die dargelegten Grundsätze einzuhalten.

Die Kinderkrippe wählt das Personal sorgfältig aus. Als Teil der Vorsichtsmassnahme wird von allen Mitarbeitenden der Behördenauszug VOSTRA eingeholt und eingesehen. Zusätzlich wird von allen Mitarbeitenden eine Referenz vom vorgängigen Arbeitsort eingeholt.

2. Begriffsdefinition

Es wird zwischen psychischer, physischer oder sexueller Grenzverletzung unterschieden:

Psychische Grenzverletzung: Mit psychischer Grenzverletzung ist bewusstes oder unbewusstes Verhalten gemeint, dass Kinder durch Bestrafung und/oder Herabsetzung bedeutend in ihrer Entwicklung beeinträchtigen und schädigen kann. Auch Vernachlässigung, Essenszwang oder Nahrungsentzug sind Formen von psychischer Gewalt.

Physische Grenzverletzung: Zu physischen Grenzverletzungen zählen u.a. neben Schlägen auch das Festhalten von Kindern, das Schütteln, Stossen, Boxen, das Ziehen an den Ohren oder ein Zwang zum Stillsitzen.

Sexuelle Grenzverletzung: Sexuelle Grenzverletzungen an Kindern beinhalten ein breites Spektrum an sexuellen Handlungen, die eine erwachsene Person an einem Kind vornimmt, um sich selbst sexuell zu erregen oder zu befriedigen. Das Spektrum umfasst unter anderem folgende sexuelle Handlungen:

- sexuell motivierte Annäherung
- sexistische Äusserung
- wiederholte Missachtung von Schamgrenzen
- unangemessene Berührung der Geschlechtssteile (die für die Pflege nicht nötig sind)
- Zurschaustellung von Medien mit sexuellen Inhalten

3. Position und Haltung der Kinderkrippe Müslihuus und ihren Mitarbeitenden

In der Kinderkrippe Müslihuus werden sexuelle Übergriffe gegen Kinder durch Mitarbeitende und unter den Kindern in keiner Weise toleriert! Diese Haltung wird auch im Konzept vertreten und gegen aussen kommuniziert.

Die Mitarbeitenden der Kinderkrippe Müslihuus wissen Bescheid über die Problematik von Grenzverletzungen, Gewalt und sexueller Ausbeutung von Kindern und verpflichten sich, nach ihren Möglichkeiten alles zu tun, um Grenzverletzungen und Übergriffe zu verhindern.

Die Mitarbeitenden kennen die relevanten Artikel des Schweizerischen Strafgesetzbuches (insbesondere Art 187 und 188 StGB). Diese sind im Anhang des vorliegenden Dokumentes aufgeführt.

Die Mitarbeitenden sind sich bewusst, dass das Herunterladen, Produzieren und Weiterleiten/Verkaufen, kinderpornographischen Materials Straftatbestände darstellen und rechtliche Konsequenzen haben – auch wenn dies ausserhalb der Kinderkrippe Müslihuus geschieht und ebenfalls dann, wenn andere als die ihnen anvertrauten Kinder davon betroffen sind.

Sind Übergriffe in Bezug auf physische, psychische und/oder sexuelle Gewalt geschehen, unternehmen die Mitarbeitenden die nötigen Schritte zur Verhinderung weiterer Übergriffe und die Einleitung von Hilfsmassnahmen für die Opfer.

Die Mitarbeitenden sind sich bewusst, dass bei Zuwiderhandeln gegen die Gesetze und gegen diese Verpflichtungserklärung strafrechtliche oder arbeitsrechtliche Schritte gegen sie eingeleitet werden.

Die Einführung der Mitarbeitenden wird schrittweise und sorgfältig durchgeführt. Die Einarbeitung der Mitarbeitenden in die Bereiche Körperpflege wie auch Schlafen legen, wird ausschliesslich von einer qualifizierten Person übernommen. Die ersten Wochen werden die neuen Mitarbeitenden eng begleitet. Sie arbeiten in den ersten Wochen nicht alleine.

Die Krippenleitung wie auch die Gruppenleitungen machen monatlich bei allen Mitarbeitenden unvorbereitete Stichkontrollen bei der Körperpflege wie auch beim Schlafen legen.

4. Pädagogische Grundsätze in der täglichen Arbeit

Unsere Betreuungspersonen haben einen non-formalen Bildungs- und Erziehungsauftrag und fördern die persönliche Entfaltung und die soziale Integration der Kinder und deren aktive Teilnahme an der Gemeinschaft. Wir vermitteln Haltungen, Wissen und Werte.

Die pädagogische Arbeit fördert die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der Kinder. Dadurch wird das wichtige Fundament zur Prävention von Grenzverletzungen gelegt. Kindern die auf ihr Leben Einfluss haben, fällt es leichter, sich für ihre Person und ihre Grenzen einzusetzen. Das ist ein wirkungsvoller Schutz vor grenzverletzendem Verhalten.

1. Dein Körper gehört dir.
2. Deine Gefühle sind wichtig.
3. Es gibt angenehme und unangenehme Berührungen.
4. Du hast das Recht auf ein Nein.
5. Es gibt gute und schlechte Geheimnisse.
6. Du hast das Recht auf Hilfe.
7. Du bist nicht schuld.

Wichtige Themen in der pädagogischen Arbeit

Folgende Punkte beachten wir bei der pädagogischen Arbeit:

- **Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre** wird nicht verletzt. Die Mitarbeitenden überschreiten die Grenzen der tolerierbaren Nähe nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern. Sie sind sich ihrer Machtposition bewusst. Die Verantwortung für Handlungen liegt immer bei den Erwachsenen. Die Betreuungsperson hält auch dann die nötige Distanz, wenn Impulse vom Kind ausgehen.
- **Nulltoleranz bei schwerem grenzverletzendem Verhalten.** Schwere und massive Grenzverletzungen gegenüber den Kindern, durch Mitarbeitende werden in keiner Weise toleriert. Betreuungspersonen wissen, dass grenzverletzendes Verhalten eine massive Verletzung der körperlichen und seelischen Integrität der Kinder, sowie einen schweren Vertrauensbruch darstellt. Wir unternehmen alles, um Grenzverletzungen und Übergriffe zu verhindern. Dazu gehören auch Massnahmen zur Sensibilisierung und Stärkung der Kinder. Grenzverletzendes Verhalten unter den Kindern wird gestoppt und verlangt nach einer korrigierenden Intervention durch erwachsene Begleitpersonen.
- **Grundsatz: Nähe und Distanz.** Die Gestaltung einer professionellen Beziehung zu den Kindern bildet die Basis für pädagogisches Arbeiten. Dies bedeutet auch, den Kindern individuelle und dem Betreuungsrahmen entsprechende Beziehungsangebote zu machen. In Situationen, die Körperkontakt und körperliche Hilfestellungen erfordern, gelten spezielle Regeln (siehe Ausführungen unter «Verhaltensregeln»).
- **Die Mitarbeitenden kennen ihre eigenen Stärken und Schwächen.** Sie erkennen, wann sie an ihre Grenzen stossen. Sie können selbständig Hilfe holen und ihre Grenzen/Überforderung mitteilen. In einer Überforderungssituation haben sie jederzeit die Möglichkeit, das Gespräch mit der Krippenleitung oder mit der nächst höheren Vorgesetzten zu suchen. Lernende und Praktikanten wenden sich in einem ersten Schritt an ihre Ausbilder/innen. Es ist Aufgabe der Vorgesetzten in regelmässigen Sitzungen das Befinden der Mitarbeitenden abzufangen, zu beobachten und zu besprechen.

5. Verhaltenskodex

Im Rahmen eines Verhaltenskodex geht es darum, Grenzverletzungen zu unterbinden, bevor eine schwere Form erreicht wird. Dies setzen wir folgendermassen um.

Weiterbildung

Die Mitarbeitenden verfügen über Fachwissen und Handlungskompetenzen, um gegenüber grenzverletzendem Verhalten sensibel zu sein und entsprechend reagieren zu können. Dies ergibt eine begleitete und fundierte Auseinandersetzung mit sich selbst, der Teamkultur und der pädagogischen Arbeit. Entsprechende Weiterbildungen sensibilisieren die Mitarbeitenden für die Sichtbarkeit von Risikofaktoren und erhöhen damit den Schutz vor Grenzüberschreitungen. Wir führen alle zwei Jahre eine externe Weiterbildung mit allen Mitarbeitern durch. Das erlernte Fachwissen wird anschliessend an der pädagogischen Sitzung vertieft.

Kommunikation und Kooperation im Team

Eine konstruktive Feedback-Kultur trägt zur Prävention bei. Die Leitung sorgt für ein wertschätzendes Arbeitsklima mit grosser Transparenz, indem sie offen ist für Fragen und Unsicherheiten und Mitarbeitende es gewohnt sind, irritierendes Verhalten anzusprechen und positive sowie kritische Rückmeldungen anzunehmen. So steigt die Wahrscheinlichkeit, dass Mitarbeitende sich im Team und/oder bei Leitungspersonen Unterstützung holen.

Hospitationen mit konstruktiven Rückmeldungen sowie ein regelmässiger Austausch im Team regen die Reflexionsprozesse der Mitarbeitenden an. Eine transparente und wertschätzende Kommunikation erhöht die Sicherheit im professionellen Handeln und stärkt das gegenseitige Vertrauen. An die eigenen Grenzen zu stossen ist Teil des Betreuungsalltags.

Zur professionellen pädagogischen Arbeit gehört die fachliche und persönliche Reflexion. Mitarbeitende nehmen in erster Linie die eigenen Unsicherheiten ernst und vergleichen diese mit Fachwissen, um Alternativen entwickeln zu können. Fühlen sich Mitarbeitende überfordert, ist es ihr Recht und ihre Pflicht, Hilfe einzuholen. Die Reflexion soll sich nicht nur auf das pädagogische Handeln einzelner Mitarbeitenden, sondern auch auf betriebliche Vorgehensweisen, Strukturen und pädagogische und ethische Leitgedanken beziehen.

Kontrolle der Umsetzung des Verhaltenskodex

Zur Vorbeugung von Grenzverletzungen ist die regelmässige Kontrolle der Umsetzung des Verhaltenskodex durch die Vorgesetzten wichtig. Alle zwei Jahre greift die Krippenleitung das Thema an einer pädagogischen Sitzung im Gesamtteam auf. Der Verhaltenskodex wird dann mit den Mitarbeitern besprochen.

Die Art und Weise der Kontrolle legt die vorgesetzte Person vorab der Betreuungsperson gegenüber offen dar. Kontrollen unterstützen das professionelle Rollenverständnis und klären die Beziehungen zwischen den Mitarbeitenden. Das Fehlen der notwendigen Distanz zu den Mitarbeitenden kann dazu führen, dass grenzverletzendem Verhalten nicht konsequent entgegengetreten wird.

6. Umgang mit dem Präventionskonzept

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, sich an die im Präventionskonzept festgelegten Verhaltensregeln zu halten. Das Präventionskonzept wird wie folgt eingeführt:

- Zusammen mit dem Arbeitsvertrag erhalten die Mitarbeitenden das Präventionskonzept. Vor Anstellungsbeginn lesen sie dieses sorgfältig durch und unterzeichnen anschliessend die Verpflichtungserklärung. Damit bestätigen die Mitarbeitenden, dass sie das Präventionskonzept gelesen haben und sich zu den dargelegten Grundsätzen verpflichten.
- Die Leitung überprüft regelmässig im Gespräch mit den Betreuungspersonen den Umgang mit den Verhaltensregeln.
- Das Team reflektiert die Umsetzung der Verhaltensregeln ebenfalls regelmässig in den dafür vorgesehenen Teamsitzungen und Fallbesprechungen. Bei Bedarf definiert das Team gemeinsam mit der Leitung zusätzliche Verhaltensregeln und passt das Präventionskonzept entsprechend an.

7. Verhaltensregeln

Verhaltensregeln dienen dazu, Situationen in denen physische, psychische und sexuelle Gewalt entstehen können, zu entschärfen. Alle nachfolgenden Regeln sind für alle Mitarbeitenden der Kinderkrippe Müslihuus gültig und zwingend einzuhalten:

Grundsatz: Nähe und Distanz

Die Verantwortung zwischen Nähe und Distanz liegt immer bei den Mitarbeitenden.

Berührung

Die Kinderkrippe Müslihuus legt grossen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern, ist selbstverständlich. Die Berührung darf nie der Befriedigung der eigenen Bedürfnisse dienen.

Küssen von Kindern

Den Mitarbeitenden ist das Küssen von Kindern untersagt. Alle Handlungen mit sexuellem Charakter (Berühren von Brust und Genitalien von Kindern, etc.) ebenso wie sexualisierte Sprache sind verboten. Wenn das Kind von sich aus einen Kuss geben möchte ist dies erlaubt, jedoch nur auf die Wange.

Körperliches Wohlbefinden

Die Kinder haben einen abwechslungsreichen und einen ihrem Alter angepassten Tagesablauf. Die Räume sind hell, gross und sauber. Zusätzlich sind die Räume altersentsprechend eingerichtet. Wenn ein Unwohl sein festgestellt wird, ergreifen die Mitarbeitenden entsprechende Massnahmen.

Seelisches Wohlbefinden

Die Persönlichkeit des Kindes wird respektiert. Das Kind wird bei der Entwicklung zu einer selbstbewussten Persönlichkeit gestärkt und unterstützt.

Private Beziehungen zwischen Kindern und Mitarbeitenden

Betreuen Mitarbeitende ein einzelnes Kind, geschieht dies immer in Absprache mit der Gruppenleitung. Der Gruppenleitung obliegt die Kontrolle, ob die Verhaltensregeln im Alltag eingehalten werden.

Wickeln

Wenn gewickelt wird, werden andere Mitarbeitende informiert. Die Kinder werden nur von einer Bezugsperson gewickelt (z.B. keine Personen, die einen Probearbeitstag absolvieren). Die Bade- bzw. Wickelzimmer haben in der Kinderkrippe Müslihuus keine Türen. Die Betreuungsperson erklärt dem Kind beim Wickeln jeden Arbeitsschritt. Das Eincremen im Intimbereich gehört zum Wickeln. Wird an einem öffentlichen Ort (bei einem Ausflug, im Garten der Kinderkrippe, etc.) gewickelt, ist das Kind vor der Öffentlichkeit etwas abzuschirmen.

Gang aufs WC

Das Kind wird nur begleitet, wenn es Hilfe benötigt. Dies wird mit den Eltern abgesprochen.

Fiebermessen

Wenn immer möglich wird das Fieber im Ohr gemessen. Bei den Kleinstkindern kann das Fieber rektal gemessen werden. Das Messen wird in Anwesenheit einer qualifizierten Fachperson vorgenommen. Das Vorgehen wird mit den Eltern (Eintrittsgespräch) abgesprochen; sie sind informiert.

Mittagsschlaf im Schlafzimmer (ältere Kinder)

Das Einschlafen der Kinder wird ausschliesslich von qualifizierten Mitarbeitenden im Schlafzimmer begleitet. Der Schlaf der Kinder kann von einem Mitarbeitenden spontan überprüft werden. Die Matratze zum Schlafen ist der private und geschützte Raum jedes Kindes. Das Kind wird nur gestreichelt, wenn es dies ausdrücklich wünscht. Die gleichen Regeln gelten, wenn die Kinder ausnahmsweise in der Kinderkrippe übernachten.

Schlafen mit den Kleinstkindern

Das Einschlafen der Säuglinge wird individuell entsprechend dem Bedürfnis des Kleinstkindes gestaltet. Die Gruppenleitung kontrolliert die Vorgehensweise des damit beauftragten Mitarbeitenden.

Baden

Wird im Sommer im Garten gebadet oder gespielt, tragen die Kinder Badekleider. Das An- und Ausziehen sowie das Eincremen mit Sonnenschutz, erledigt das Kind in den Innenräumen der Kinderkrippe so weit wie möglich selbstständig. Die Kinder werden nur in Ausnahmefällen oder im Zusammenhang mit der Ausbildung (FABE) im Haus gebadet/geduscht - nach Absprache mit der Gruppenleitung und evtl. auch mit den Eltern und in Anwesenheit einer zweiten Person. Das Baden/Duschen muss begründet sein.

Babymassage

Die Babymassage ist in der Kinderkrippe nicht erlaubt.

«Dökterle»

Das Erforschen des eigenen Körpers ist für Kinder eine wichtige Erfahrung und kann Teil des «Dökterle»-Spiels sein. Es gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes, wenn es ein einvernehmliches Spiel zwischen Kindern etwa gleichen Alters ist. Wichtig dabei ist, dass die beteiligten Kinder freiwillig daran teilnehmen, die Kleider anbehalten werden und kein Machtgefälle zwischen den Kindern entsteht. Unter diesen Bedingungen wird das Spiel zugelassen. Erwachsene nehmen nicht an den kindlichen Handlungen teil. Das Spiel wird unauffällig beobachtet. Entsteht die Gefahr einer Grenzverletzung, unterbrechen die Mitarbeitenden das Spiel und erklären den Kindern den Grund für das Einschreiten.

Aufklärung

Es ist nicht Aufgabe der Mitarbeitenden und der Kinderkrippe Müslihuus, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern anschliessend informiert.

Verabreichung von Medikamenten

Es wird mit den Eltern vereinbart, ob ein bestimmtes Medikament verabreicht wird. Die Medikamentengabe wird mit den Eltern schriftlich vereinbart. Dafür steht ein entsprechendes Formular auf jeder Gruppe zur Verfügung.

Fotografieren

Im Alltag werden Fotos von den Kindern, vom Gruppengeschehen und von Erlebnissen gemacht. Diese Fotos werden für Jahresberichte der Kinderkrippe Müslihuus oder für Erinnerungszwecke verwendet. Das Verwenden von Fotos für private Zwecke ist untersagt (WhatsApp, PC, Facebook etc.). Die Fotos werden nicht an Dritte weitergeleitet. Die Fotos werden nur mit den betriebseigenen Krippenhandys gemacht. Die Eltern sind über den Verwendungszweck informiert und haben ihr Einverständnis schriftlich mit dem entsprechenden Formular gegeben.

Sprache

Geschlechtsteile werden anatomisch korrekt und einheitlich benannt. Verbale Gewalt, sexualisierte Ausdrücke und eine sexualisierte Sprache werden unterlassen.

Geschlechterrollen

Die Geschlechter werden als gleichwertig anerkannt. Der Einbezug der Kinder in die alltäglichen Arbeiten gilt für alle Geschlechter. Es gibt keine Jungen- oder Mädchenaufgaben. Kein Kind wird aufgrund seines Geschlechts diskriminiert oder bevorzugt. Das Team wirkt dabei als Vorbild.

Verlorengehen von Kindern verhindern

Die Kinder werden beim Verlassen des Gebäudes, dem Aufenthalt im Freien sowie beim Eintreffen in die Kinderkrippe durchgezählt. Bei Ausflügen tragen die Krippenkinder eine Leuchtweste sowie ein Armband mit Anschrift und Telefonnummer der Kinderkrippe Müslihuus.

Konkretes Vorgehen bei einem verloren gegangenen Kind:

1. Eine Fachperson sucht systematisch das Gelände ab, während die anderen Kinder vom restlichen Personal betreut werden.
2. Wird das Kind nach max. 15. Minuten nicht gefunden, wird umgehend die Polizei informiert.
3. Anschliessend werden die Eltern und die Krippenleitung sowie die Gemeindeschreiberin informiert.

8. Intervention bei Verdacht auf strafrechtlich relevante Grenzverletzungen

Übertretungen sind nicht immer einfach zu erkennen. Schon die Auseinandersetzung mit dem Thema sensibilisiert und hilft Überschreitungen besser zu erkennen. Jeder Hinweis und jede Beschwerde, sowohl von Mitarbeitenden, Kindern als auch von Eltern und Aussenstehenden, wird ernst genommen und überprüft.

Ebenso werden weitere Schritte (Rücksprache mit Fachstellen, Kontakt mit Behörden usw.) initiiert. Erhalten Mitarbeitende Kenntnis von einem Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten an einem (oder mehreren) Kindern bzw. zwischen Kindern, leiten wir diese Informationen an die Leitung weiter. Das Gleiche gilt auch in Verdachtssituationen, unabhängig davon, ob die mögliche Täterschaft zu den Mitarbeitenden gehört, ein anderes Kind, eine Person aus dem Umfeld des Kindes oder allenfalls eine unbekannt Person ist.

Für Mitarbeitende besteht seit 1. Januar 2019 eine Meldepflicht (Art. 314d ZGB), wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die psychische, physische oder sexuelle Integrität von Kindern gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können. Die Mitarbeitenden melden ihre Beobachtungen immer dem Vorgesetzten. Damit ist die Meldepflicht erfüllt. Grundsätzlich stellt die Leitung Kontakte zu Fachstellen und Behörden her und plant und initiiert die weiteren Schritte. Ist die Leitung selber involviert und/oder reagiert diese nicht, ist die nächsthöhere Stufe (Gemeindeschreiberin) zu informieren. Diese nimmt dann mit einer Fachstelle Kontakt auf.

Anhang: Auszug aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch

Fünfter Titel:²⁶⁴ Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

Art. 187

1. Sexuelle Handlungen mit Kindern²⁶⁵

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt,

es zu einer solchen Handlung verleitet, oder

es in eine solche Handlung einbezieht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.²⁶⁶

1^{bis}. Hat das Kind das 12. Altersjahr noch nicht vollendet und nimmt der Täter mit ihm eine sexuelle Handlung vor oder verleitet es zu einer solchen mit einer Drittperson oder einem Tier, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren.²⁶⁷

2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.

3. Hat der Täter zur Zeit der Tat oder der ersten Tathandlung das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.²⁶⁸

4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

5. ...²⁶⁹

6. ...²⁷⁰

Art. 188²⁷¹

2. Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Unversehrtheit. Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

Wer mit einer minderjährigen Person von mindestens 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt,

wer eine solche Person unter Ausnutzung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Präventionskonzeptes in Bezug auf:

- * physische oder psychische Gewalt und/oder**
- * sexuelle Übergriffe**

Der / die Unterzeichnende

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

bestätigt hiermit, dass er / sie

- ✓ noch nie physische oder psychische Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen ausgeübt hat und dies nie machen wird,
- ✓ noch nie sexuelle Handlungen an Kindern und Jugendlichen vorgenommen hat und dies ebenfalls nie machen wird,
- ✓ keine pädosexuellen Neigungen hat und
- ✓ in kein laufendes Strafverfahren involviert ist.

Ich habe die Verhaltensregeln gelesen, teile die dargelegten Grundsätze und verpflichte mich, diese Grundsätze einzuhalten.

Sodann verpflichte ich mich, bei Kenntnis oder Verdacht auf Gewalt und/oder sexueller Ausbeutung gegenüber Kindern, welche in der Kinderkrippe Müslihuus betreut werden, die Krippenleitung zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift

